

# **Vereinssatzung des SV Brackstedt e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Sportverein Brackstedt e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfsburg unter der Nr. VR 505 eingetragen.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Wolfsburg OT Brackstedt. Der Verein wurde 1920 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen mit seinen Gliederungen.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn und verwendet Überschüsse zur Pflege und Förderung der Leibesübungen. Gefördert werden auch Aufgaben kultureller Art bzw. solche, die dem Sinn des Vereins dienen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch geregelte Leibesübungen die körperliche und sittliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Im Verein werden alle Sportarten betrieben, die vorher durch den Vorstand einstimmig bestätigt wurden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- § 3 Nr. 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Für Personen unter 18 Jahren ist das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist gegenüber einem Vorstandsmitglied abzugeben. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes wirksam. Im Ablehnungsfall ist eine Entscheidung des Ehrenrates herbeizuführen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- § 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet
- a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- § 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende zulässig.
- § 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beiträge und sonstige Zahlungen sind in der festgesetzten Höhe pünktlich auf das Vereinskonto zu überweisen oder durch Bankeinzugsermächtigung erheben zu lassen.

Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Mitgliedsbeiträge anzunehmen.

Über eine evtl. aus sozialen Gründen erforderliche Stundung oder Ermäßigung oder einen Erlass von Beiträgen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 5. Nr.1 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist insbesondere berechtigt,

- a) an den Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen, Anträge zu stellen und Beschwerde zu führen,
- b) über Anträge abzustimmen, soweit es volljährig ist,
- c) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- d) bei der Bearbeitung personenbezogener Daten die Beachtung der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu verlangen.

### **§ 5. Nr.2 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Vereinssatzung und die Spartenstatuten zu befolgen,
- b) das Ansehen des Vereins zu wahren und sein Gedeihen zu fördern,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Zahlungen pünktlich zu erbringen,

- d) Sportgerichtsurteile anzuerkennen, da der ordentliche Rechtsweg in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sportbetrieb im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen ist,
- e) Sportunfälle unverzüglich dem Vereinsvorstand zu melden.

## **§ 6      Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 7      Vorstand (Zusammensetzung und Wahl)**

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus einem geschäftsführenden Vorstand und den Besitzern.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r, Jugend- und SozialwartIn sowie einen Beauftragten / einer Beauftragten für Pressearbeit und Vereinsmarketing (PR-Beauftragte/r).

Die BeisitzerInnen sind die in den Spartenversammlungen von den Spartenmitgliedern gewählten SpartenleiterInnen.

Einem Vorstandsmitglied oder -beisitzerIn können mehrere Vorstandsaufgaben übertragen werden, jedoch nicht mehr als zwei, wobei es bei Doppelbesetzung dann nur mit einer Stimme Stimmrecht hat.

Ein Beschluss, der ausschließlich den Zuständigkeitsbereich des geschäftsführenden Vorstands umfasst, bedarf nicht der Zustimmung der Vorstandsbeisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt; das geschieht jährlich im Wechsel: 1. Vorsitzende/r, Jugend- und SozialwartIn sowie 2. Vorsitzende/r, 3. Vorsitzende/r, PR-Beauftragte/r. Wiederwahlen sind unbegrenzt möglich.

Die/der 1. Vorsitzende, die/der 2. Vorsitzende und die/der 3. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Die/der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein, gerichtlich oder außergerichtlich; die/der 3. Vorsitzende nur in Verbindung mit der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden.

Der Gesamtvorstand muss mindestens zwei Mal im Jahr tagen.

## **§ 8      Aufgaben des Vorstands**

Der Vorstand hat über die strikte Einhaltung der Satzung zu wachen und ist ermächtigt, die Verwaltungsaufgaben des Vereins hauptamtlich erledigen zu lassen.

Er hat die laufenden Aufgaben des Vereins, soweit diese nicht von den einzelnen Vorstandsmitgliedern zu erledigen sind, in Vorstandssitzungen zu beraten, sie auszuführen und die Tätigkeit der einzelnen Vorstandmitglieder aufeinander abzustimmen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

## **§ 9 Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder von der/dem 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leiterin/des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die/der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der/ dem SitzungsleiterIn zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden oder einem anderen

Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine/n LeiterIn.

Das Protokoll wird von der/dem 3. Vorsitzenden geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt die/ der VersammlungsleiterIn eine/n ProtokollführerIn.

Die Art der Abstimmung bestimmt die/ der VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die/ der VersammlungsleiterIn kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Für die Wahl gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein/e KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/ Kandidatinnen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/ dem jeweiligen VersammlungsleiterIn und der/ dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/ des VersammlungsleitersIn und der ProtokollführerIn/ des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die/ der VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die

außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 KassenprüferIn**

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden KassenprüferInnen haben mindestens einmal im Jahr eine detaillierte Kassenprüfung (einschl. evtl. Nebenkassen) vorzunehmen. Vom Prüfungsergebnis ist der geschäftsführende Vorstand (§7) kurzfristig zu unterrichten.

Die Kassenprüfung eines abgelaufenen Jahres erfolgt vor der Jahreshauptversammlung. Das Ergebnis ist dem geschäftsführenden Vorstand (§7) mitzuteilen. Mindestens zwei KassenprüferInnen müssen je Versammlung neu gewählt werden.

## **§ 16 Beschlussfassung, Protokollführung**

Alle Versammlungen bzw. Sitzungen sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Diese ist ordnungsgemäß, wenn sie durch die/ den VersammlungsleiterIn eine Woche vor dem Termin bekannt gemacht wurde. Die Ausführungen über die Einberufung der Jahreshauptversammlung bleiben unberührt (siehe §11).

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen geschehen öffentlich durch Handheben.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich, wenn dies 2/3 der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschließen.

Über sämtliche Versammlungen bzw. Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/ vom VersammlungsleiterIn und der Protokollantin/ dem Protokollanten zu unterschreiben.

Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 17 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wolfsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorrangig für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports im Rahmen der Sportjugend zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.03.2016 verabschiedet.

Brackstedt, 14.03.2016  
(Ort, Datum)